

Verordnung

**über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die
Darstellungen durch Bildwerfer in der Stadt Friedberg**

(Plakatierungsverordnung)

Beschluss:	13.11.2025
Genehmigung:	--
Ausfertigung:	20.11.2025
Bekanntmachung:	01.12.2025
Inkrafttreten:	08.12.2025

Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer in der Stadt Friedberg

(Plakatierungsverordnung)

Vom 20. November 2025

1. Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler dürfen öffentliche Anschläge nur an den hierfür von der Stadt Friedberg zugelassenen Anschlagflächen (Plakatsäulen, Plakattafeln, Schaukästen) angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Friedberg vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Die Stadt stellt den politischen Parteien und Wählergruppen sechs Wochen vor Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Bezirkswahlen und Kommunalwahlen Anschlagtafeln (Plakatwände) kostenfrei zur Verfügung (Standorte siehe Anlage).

Die Anzahl der einzelnen Felder wird im Rahmen der abgestuften Chancengleichheit nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 Parteiengesetz vergeben und durch die Parteien bzw. Wählergruppen unmittelbar beklebt.

Die Reihenfolge richtet sich nach dem letzten amtlichen Wahlergebnis der gleichlautenden Wahl von links oben nach rechts unten.

Die jeweiligen Anschlagtafeln sind eine gemeindliche Einrichtung.

Daneben werden maximal 12 Großwerbetafeln (Bauzaunbanner/ Wesselmänner) für die stimmenmäßig größte Partei/ Wählergruppe zugelassen. Für die weiteren Parteien / Wählergruppen wird die Anzahl der Großwerbetafeln aufgrund des letzten Wahlergebnisses der zu plakatierenden Wahl im Rahmen der abgestuften Chancengleichheit berechnet.

Außerhalb dieser Plakatwände und zugelassener Großwerbetafeln ist Wahlplakatierung unzulässig.

- (3) Für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren sowie für die jeweiligen Antragsteller der jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden werden keine Anschlagtafeln (Plakatwände) zur Verfügung gestellt. Die Antragsteller von Volksbegehren können vier Wochen vor dem Beginn und während der Auslegung der Eintragungslisten bzw. sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin bei Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden öffentliche Anschläge nach vorheriger Beantragung anbringen.

In diesen Fällen ist die Anbringung von Werbematerial im Stadtgebiet unter Beachtung des § 3 Abs. 8 dieser Verordnung zulässig.

- (4) Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A1 beschränkt. Größere Plakate (insbesondere sog. „Wesselmänner“, Bauzaunbanner oder vergleichbare Wahlwerbeflächen) sind 2 Wochen vor der Aufstellung bei der Stadt Friedberg schriftlich anzuzeigen und können im Einzelfall untersagt werden, wenn durch die Aufstellung das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal wesentlich beeinträchtigt werden.

- (5) Die in Abs. 2 und 3 genannten Berechtigten müssen mindestens 2 Wochen vor Beginn der Plakatierung bei der Stadt Friedberg eine natürliche Person als Verantwortlichen für die Plakatierung benennen.
- (6) Im Übrigen kann die Stadt Friedberg in besonderen Fällen im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Hierunter fallen insbesondere Festveranstaltungen von örtlichen Vereinen und Verbänden sowie sonstige Veranstaltungen im Stadtgebiet aufgrund besonderer Anlässe. Anschläge für Veranstaltungen, die außerhalb des Stadtgebietes stattfinden, sind nur dann genehmigungsfähig, wenn die Veranstaltung einen überregionalen oder sonstigen besonderen Charakter hat und die Zielgruppe auf andere Art und Weise nicht oder nur schwer erreichbar ist.
- (7) Alle Anschläge müssen innerhalb von vier Tagen nach Ende des Ereignisses, für das geworben wird, wieder entfernt werden.
- (8) Anschläge auf dem Marienplatz, Hausnummer 1 bis 13 (verlängerte Fußweglinie, Südseite des Rathauses) sind ausnahmslos nicht zugelassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung oder eine Anzeige nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- b) entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
- c) entgegen § 3 Abs. 7 die Plakate nicht fristgerecht abbaut,
- d) entgegen den Maßgaben in § 3 Abs. 2 Plakate anbringt,
- e) entgegen § 3 Abs. 8 Anschläge und Plakate in besonders geschützten Bereichen anbringt.

§ 5
In-Kraft-Treten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08. April 2021 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Friedberg, den 20. November 2025
Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Diese Verordnung wurde durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt der Stadt Friedberg am 01. Dezember 2025 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Satzung am 08. Dezember 2025 in Kraft tritt und die bisherige Verordnung vom 08. April 2021 außer Kraft.

Friedberg, den 02. Dezember 2025
STADT FRIEDBERG



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer in der Stadt Friedberg:

Standorte Plakatwände



Friedberg 1, Münchnerstr.



Friedberg 2, Am Holzgarten



Friedberg 3, Georg-Fendt-Str.



Friedberg 4, Augsburgerstr./ Afrastr.



Friedberg 5, Stadthalle



Friedberg 6, Bozenerstr.



Friedberg 7, Herrgottsruh/ Schule



Friedberg 8, Marquardtstr.



Friedberg 9, Wulfertshauerstr.



Friedberg West 1, Metzstr.



Friedberg West 2, Maria-Alber-Str.



Friedberg West 3, Lechhauserstr.



St. Afra Lindenau, Lechfeldstr.



Hügelshart, Römerstr. /Ottmarstr.



Harthausen, Dasinger Str.



Paar, Dasinger Str.



Rinnenthal, Oberfeldstr.



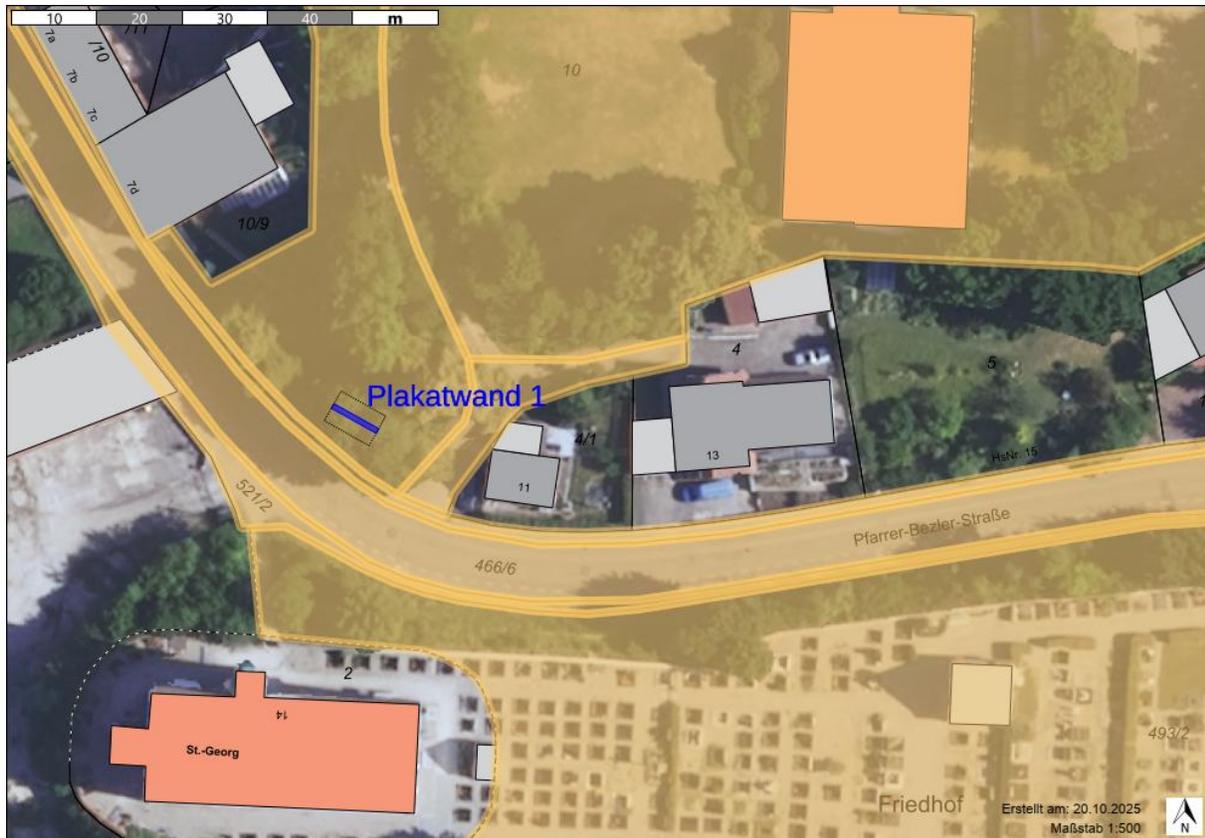
Derching 1, Am Forellenbach/ Winterbrückenweg



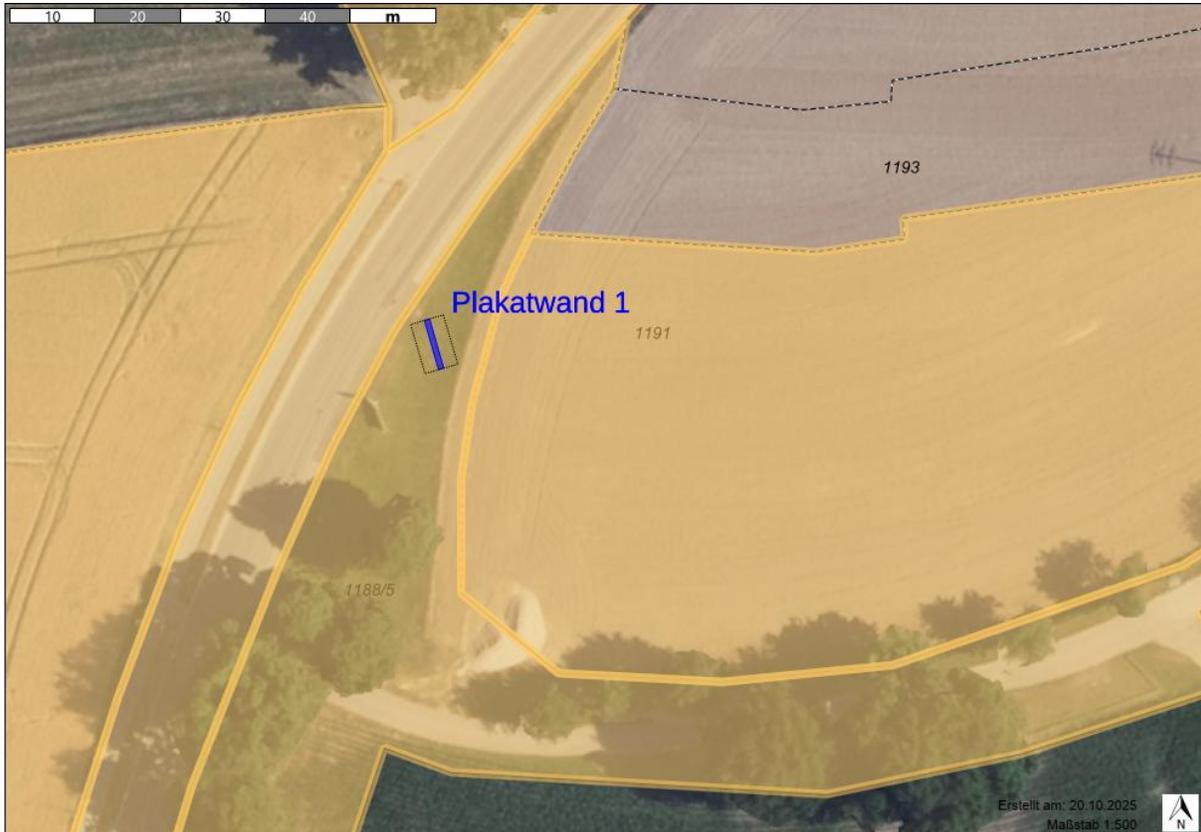
Derching 2, Kreisverkehr Frechholzhauserstr.



Haberskirch, St-Stefan-Str.



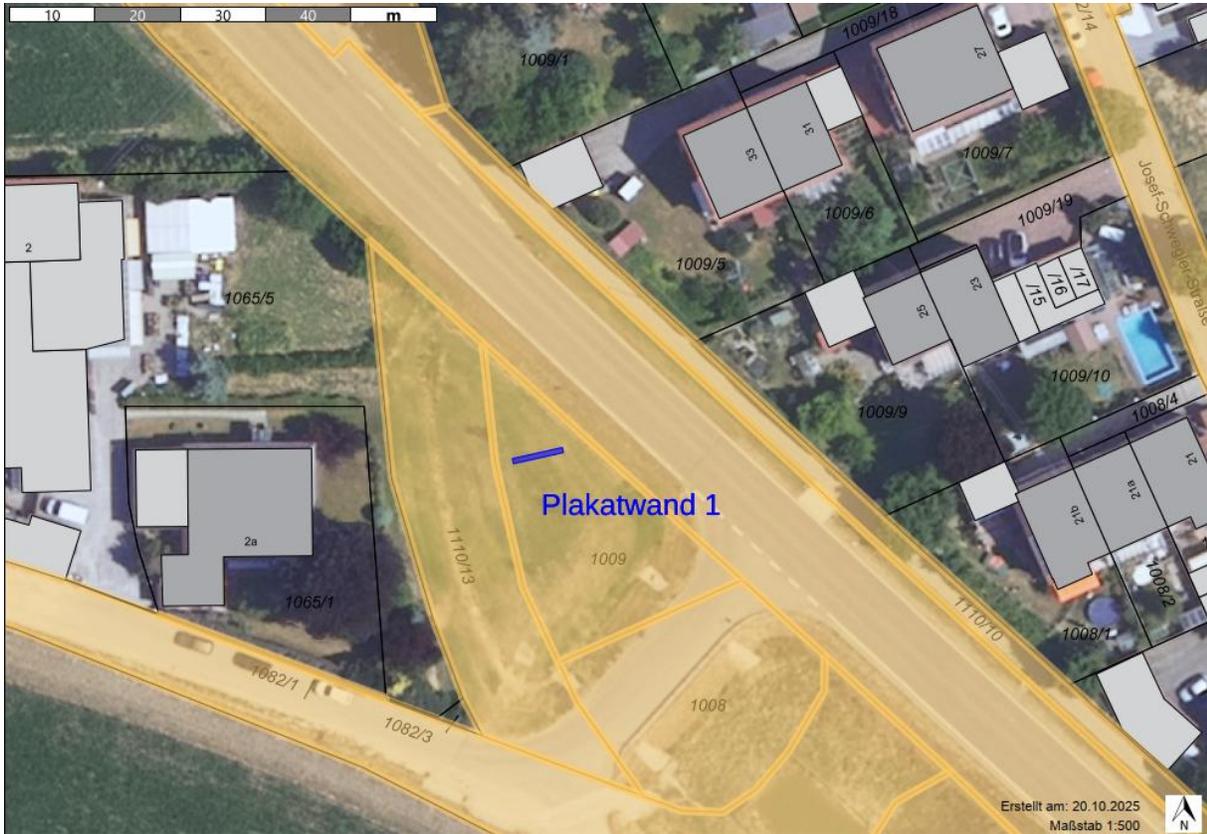
Stätzling, Pfarrer-Bezler-Str.



Wulfertshausen, AIC 25 Ortseingang



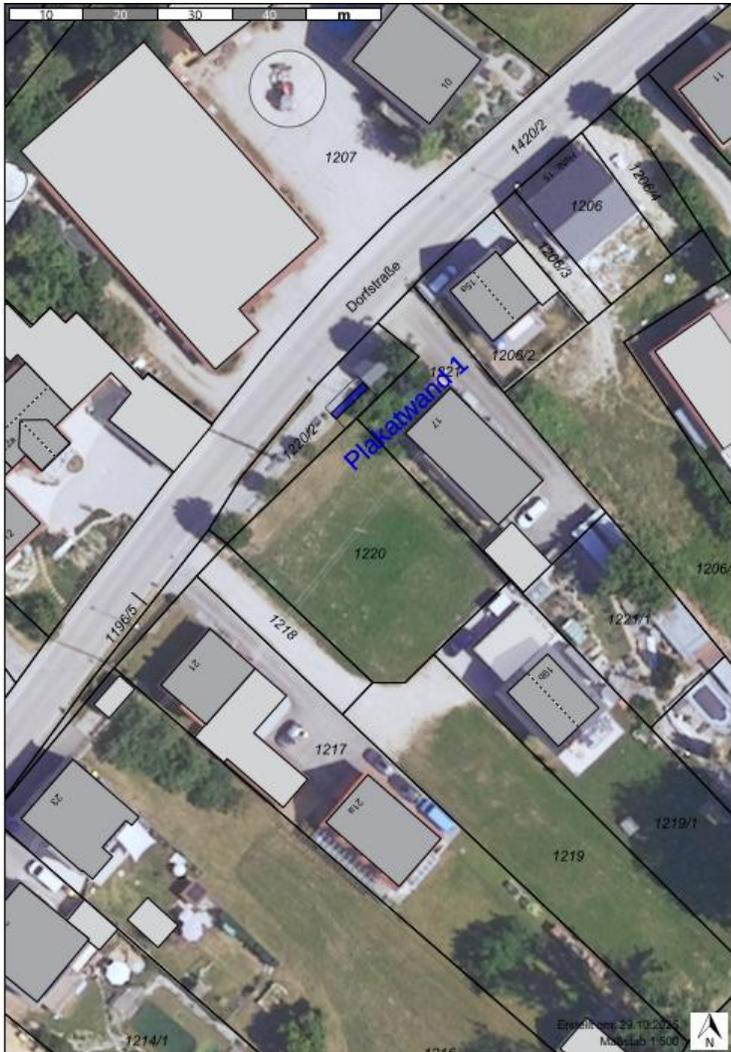
Wiffertshausen, Hochglasbreiten



Rederzhausen, Paartalstr.



Ottmaring, Pfarrer-Fiegl-Str./ Weilerweg



Rohrbach, Dorfstr.



Bachern, Georgstr. Von Ried kommend